

---

# **SCHUTZKONZEPT PANDEMIE DER Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal**

---

**vom 14. September 2021**  
**in Kraft ab 08. Juli 2021**

# Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>I. PRÄAMBEL</b> .....  | <b>3</b> |
| A.    EINLEITUNG.....   | 3        |
| B.    ZIEL DIESER MASSNAHMEN .....                              | 3        |
| C.    RECHTLICHE GRUNDLAGEN (nicht abschliessend) .....         | 3        |
| <b>II. SCHUTZMASSNAHMEN</b> .....                               | <b>3</b> |
| A.    ALLGEMEINES.....  | 3        |
| B.    «STOP-PRINZIP» .....                                      | 4        |
| <b>III. EINZELNEMASSNAHMEN</b> .....                            | <b>5</b> |
| 1.    Händehygiene .....  | 5        |
| 2.    Maskenpflicht .....                                       | 5        |
| 3.    Distanz halten .....                                      | 5        |
| Abstand von zwei Metern bei Arbeitsplätzen sicherstellen.....   | 5        |
| Abstand von zwei Metern in Sitzungszimmern sicherstellen.....   | 6        |
| 4.    Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter zwei Metern ..... | 6        |
| 5.    Reinigung.....  | 6        |
| Lüften.....   | 6        |
| Fahrzeuge.....  | 7        |
| WC-Anlagen.....   | 7        |
| Abfall.....   | 7        |
| Arbeitskleidung und Wäsche .....                                | 7        |
| 6.    Besonders gefährdete Personen.....                        | 7        |
| 7.    Erkrankte Mitarbeitende .....                             | 7        |
| 8.    Besondere Arbeitssituationen.....                         | 8        |
| 9.    Information .....   | 8        |
| 10.   Führung .....   | 8        |
| 11.   Breites Testen / Testkonzept .....                        | 8        |

## I. PRÄAMBEL

### A. EINLEITUNG

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben in der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) während der Corona-Pandemie einzuhalten sind, während ihrer regulären Tätigkeit. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller AdF umgesetzt werden müssen.

### B. ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits unsere AdF und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsempfängerin vor einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus zu schützen. Insbesondere gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als AdF, Arbeitnehmende wie auch als Kundschaft.

### C. RECHTLICHE GRUNDLAGEN (nicht abschliessend)

Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19.06.2020 mit Änderungen vom 26. Juni 2021 und mit Änderungen vom 08. September 2021; Personalreglement der SRFWL, Personalverordnung der SRFWL, Hygienekonzept der SRFWL vom 16. Juni 2020.

## II. SCHUTZMASSNAHMEN

### A. ALLGEMEINES

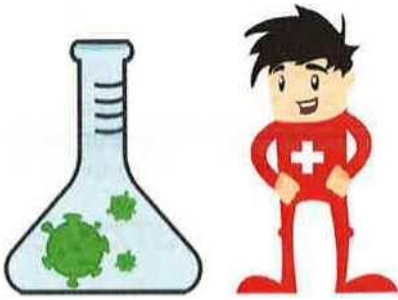

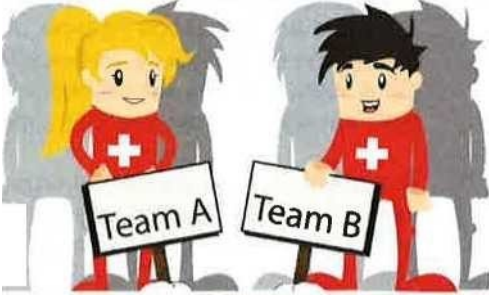

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Coronavirus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Persönliche Schutzmassnahmen erfolgen nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Personen sind zusätzliche Massnahmen zutreffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Händehygiene, Sauberkeit und Reinigung von Oberflächen, Material und Fahrzeugen.

## B. «STOP-PRINZIP»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

|          |  |   |
|----------|--|---|
| <b>S</b> | <p><b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Abstand von 2m).</p> |  An illustration showing a laboratory flask containing several green, spherical virus particles. To the right of the flask stands a superhero character with black hair, wearing a red suit with a white cross on the chest, representing a person maintaining distance.              |
| <b>T</b> | <p><b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>                                     |  An illustration showing a green, spherical virus particle being lifted by a crane with orange cables. To the right, the superhero character is waving, representing technical measures like barriers or separate workstations.  |
| <b>O</b> | <p><b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>                             |  An illustration of two superhero characters standing side-by-side. The character on the left is a blonde woman holding a sign that says "Team A". The character on the right is a man holding a sign that says "Team B", representing organizational measures like separate teams. |
| <b>P</b> | <p><b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>                                  |  An illustration of the superhero character holding a sword and a shield, standing next to several green, spherical virus particles, representing personal protective equipment (PPE).   |

# III. EINZELNEMASSNAHMEN

## 1. Händehygiene

Alle Personen in der SRFWL reinigen sich regelmässig die Hände. Zusätzlich und vor allem, wenn das Waschen mit Seife nicht möglich ist, soll Desinfektionsmittel verwendet werden.

### Massnahmen

Die Kundschaft sowie andere Besucherinnen und Besucher müssen sich bei Betreten der Feuerwehrmagazine der SRFWL die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

Die AdF waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, nach Sitzungen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, an denen dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Unnötiger Körperkontakt ist zu vermeiden (z. B. Händeschütteln).

Das Anfassen von Oberflächen und Objekten ist zu vermeiden; insbesondere

- sind Türen nach Möglichkeit offen zu lassen;
- sind Gegenstände von Kunden nicht anzufassen (z. B. kein Aufhängen von Jacken);

## 2. Maskenpflicht

In den Feuerwehrmagazinen Liestal und Büren gilt die generelle Maskenpflicht. Ebenso gilt eine generelle Maskenpflicht bei Übungs- und Einsatzfahrten.

Ab dem 08. September 2021 ist die Maskenpflicht in den Büroräumlichkeiten wie auch in den Sitzungszimmern für Festangestellte aufgehoben, sofern der vorgeschriebene Abstand eingehalten werden kann, oder ein Covid-Zertifikat (auch Light-Version) vorgewiesen werden kann.

Bei Unterschreitung des Abstands gilt weiterhin die Maskenpflicht. In den öffentlichen Bereichen wie Foyer, Treppenhaus und Gänge gilt die Maskenpflicht.

## 3. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten zwei Meter Distanz zueinander. Sitzungen können, wenn möglich und sinnvoll, per Videotelefonie oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

### Massnahmen

#### Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Bewegungszonen, Arbeitszonen und Wartezonen sind voneinander abzutrennen (z. B. richtungsgetrennte Gehwege auf den Gängen; Zonen zum Beraten; Warteräume; Orte, die den Mitarbeitenden vorbehalten sind).

Beispiele für Massnahmen:

- Absperrband spannen oder Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens zwei Metern zwischen anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu kanalisieren
- Zwei Meter Distanz in Aufenthaltsräumen sicherstellen (z. B. durch Weglassen von Stühlen, zeitlich gestaffeltem Benutzen der Einrichtung)
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen

#### Abstand von zwei Metern bei Arbeitsplätzen sicherstellen

Die Dienststellen organisieren den Büroalltag in der Regel derart, dass kein Bedarf nach zusätzlichem Schutzmaterial entsteht.

Arbeitsplätze werden so eingerichtet, dass zwei Meter Distanz zwischen den Mitarbeitenden sichergestellt ist.

Nutzung von freien Büro-Räumlichkeiten, damit zwei Meter Distanz eingehalten werden können.

#### **Abstand von zwei Metern in Sitzungszimmern sicherstellen**

Die Sitzungszimmer werden so eingerichtet, dass zwei Meter Distanz eingehalten werden können.

Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken.

Wenn die Grösse des Sitzungszimmers nicht für alle Teilnehmenden ausreicht, ist die Sitzung per Videotelefonie oder Telefonkonferenz durchzuführen.

#### **4. Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter zwei Metern**

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

##### **Massnahmen**

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein:

- Büros, in denen eine Distanz von zwei Metern nicht eingehalten werden kann, sind - sofern kein Home-Office möglich ist - mit Trennscheiben (aus Glas / Plexiglas), Stellwänden (aus Material, welches abgewischt werden kann wie Holz oder Metall) oder ähnlichem auszurüsten.
- Offene Schalter und Besprechungsräume, in denen eine Distanz von zwei Metern nicht eingehalten werden kann, sind mit Trennscheiben auszurüsten.
- AdF müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- AdF decken Wunden an den Fingern ab oder tragen Schutzhandschuhe. Mitarbeitende, die unvermeidbare Kontakte mit gemeinsam genutzten Oberflächen oder Objekten haben, tragen Schutzhandschuhe, die sie nach Beendigung der Tätigkeit vorschriftsgemäss entsorgen.
- Für Kundenkontakt oder Arbeitskollegen oder bei Anlässen der SRFWL, bei dem die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, gilt weiterhin die Maskenpflicht.

#### **5. Reinigung**

Die allgemeine Reinigung erfolgt, wo nicht anders vermerkt, durch Reinigungspersonal.

##### **Massnahmen**

##### **Lüften**

- Die AdF, insbesondere die Mitarbeiter, sorgen für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Arbeitsräumen (z. B. vier Mal täglich für ca. zehn Minuten lüften).

##### **Oberflächen und Gegenstände sind regelmässig zu reinigen**

- Einsatzmaterial ist gemäss Hygienekonzept zu reinigen.
- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Fahrzeuge, Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Einsatzmaterial) sind insbesondere nach einer Nutzung regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien sind nicht zu teilen; Mitarbeitende spülen das Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife ab oder benutzen einen Geschirrspüler.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer sind regelmässig durch das Reinigungspersonal zu reinigen.
- Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen

angefasst werden, sind regelmässig zu reinigen.

## **Fahrzeuge**

- Oberflächen in Fahrzeugen, welche durch Insassen angefasst werden können, sind nach jedem Gebrauch des Fahrzeuges zu reinigen oder zu desinfizieren.
- In regelmässigen Abständen werden die Fahrerkabinen durch die Mitarbeiter der SRFWL mit entsprechenden Mitteln vollständig desinfiziert.

## **WC-Anlagen**

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

## **Abfall**

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Abfallsacke nicht zusammendrücken

## **Arbeitskleidung und Wäsche**

- persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen
- Einsatzbekleidung ist gemäss Hygienekonzept zu reinigen

## **6. Besonders gefährdete Personen**

### **Massnahmen**

Da Home-Office für besonders gefährdete Mitarbeitende in der Feuerwehr nicht möglich ist, weist diesen der Arbeitgeber eine andere zumutbare Arbeit zu, die im Home-Office erledigt werden kann. Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz dieser Mitarbeitenden vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn der Arbeitsplatz so ausgestaltet ist, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von zwei Metern zur Verfügung gestellt wird.

In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden angemessene Schutzmassnahmen (STOP-Prinzip: Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) ergriffen.

Ist es nicht möglich, die betroffenen Mitarbeitenden nach diesen Voraussetzungen zu beschäftigen, weist ihnen der Vorgesetzte eine andere zumutbare Arbeit zu, die vor Ort und unter Einhaltung der oben beschriebenen Schutzmassnahmen erfüllt werden kann.

Kann die Einhaltung dieser Schutzmassnahmen nicht sichergestellt werden, weil die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch erachtet wird, sind die Mitarbeitenden unter Lohnfortzahlung von der Arbeitsleistung zu befreien.

Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen

## **7. Erkrankte Mitarbeitende**

### **Massnahmen**

Es ist nicht erlaubt, krank zu arbeiten. Bei Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder plötzlich auftretendem Geruchs- oder Geschmacksverlust müssen die AdF und Mitarbeitenden zu Hause bleiben und sollten sich auf Covid-19 testen lassen (siehe [aktuelle Informationen zu Covid-19](#)).

## 8. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

### Massnahmen

Das Kommando ergreift Schutzmassnahmen für spezifische Arbeitssituationen, die in diesem Schutzkonzept nicht erwähnt sind. Es hält sich dabei an die geltenden Vorschriften des BAG und des SECO.

## 9. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

### Massnahmen

Das Kommando informiert seine AdF und ihre Mitarbeitenden über die Hygienevorschriften und das Schutzkonzept der Dienststelle.

Die SRFWL informiert die Kundschaft sowie andere Besucherinnen und Besucher über die Hygienevorschriften sowie weitere ergriffene Massnahmen (z. B. durch Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang). Die SRFWL informiert Dritte, die regelmässig in den Magazinräumlichkeiten tätig sind, über die Hygienevorschriften und das Schutzkonzept der SRFWL.

## 10. Führung

Umsetzung der Vorgaben in der Führung, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Der angemessene Schutz von besonders gefährdeten Personen ist sicherzustellen.

### Massnahmen

Planung des Einsatzes der Mitarbeitenden vor Ort oder in Home-Office.

Regelmässige Instruktion der AdF und der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.

Regelmässiges Nachfüllen der Seifenspender und Einweghandtücher, ausreichenden Vorrat sicherstellen (Prüfung durch Dienststelle, Nachfüllen durch Mitarbeitende). Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

Bestand von Hygienemasken und weiterem Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihr Recht und die angewendeten Schutzmassnahmen. Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.

## 11. Breites Testen / Testkonzept

Den AdF und Mitarbeitenden der SRFWL wird die **freiwillige Teilnahme** am wöchentlichen breiten Testen des Kanton Basel-Landschaft ermöglicht. Jeden Mittwoch können die Proben bis 08.00 Uhr abgegeben werden. Die Proben werden mit einer PCR-Analyse getestet. Die teilnehmende Person wird anschliessend per SMS über das Ergebnis informiert. Sollte ein positives Poolergebnis vorliegen müssen die betroffenen Personen am selben oder am darauffolgenden Tag einzeln getestet werden. Der zweite Test ist obligatorisch. Dieser wird in der Abklärungs- und Teststation Feldreben in Muttenz oder einer der Aussenstationen in Sissach oder Laufen durchgeführt. In diesem Fall ist eine reguläre Aufnahme ins Patientenadministrationssystem sowie eine Meldepflicht ans Bundesamt für Gesundheit nötig.



Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Vorteile der Tests informiert und haben die Möglichkeit sich auch bei einem späteren Zeitpunkt am Test anzumelden. Neue Mitarbeiter werden bei Eintritt informiert.

Personen welche bereits gegen Covid-19 geimpft wurden, können weiterhin am Testprogramm „Breites Testen BL“ teilnehmen. Dieser Test ist weiterhin gratis.

Personen die bereits Corona hatten (nach der Genesung) können während 6 Monaten nicht am Test teilnehmen.

Liestal, 14. September 2021

**Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal**  
Das Kommando

Verteiler: Alle AdF der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal  
Betriebskommission SRFWL